

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 38/13 B

L 4 R 46/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 128/98 - W 99 - W 06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.9.2013 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, die Altersrente des Versicherten für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (*Nr 19 der Anlage 1 zum AAÜG*) auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Entgelte oberhalb der jeweiligen Durchschnittsverdienste im Beitragsgebiet bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze neu zu berechnen und der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin (§ 56 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB I) des Versicherten auszus zahlen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechts sache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung be ruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, wes halb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entschei dungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm ange strebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 41*).



- 7 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- a) "Muss bei der Entgeltpunktberechnung (§ 259 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) das Arbeitsentgelt bzw. -einkommen, das während der Beschäftigung als 'Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der DDR' (im Zeitraum vom 01. Januar 1978 bis 17. März 1990) erzielt wurde, bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze Ost berücksichtigt werden, weil die gesetzliche Begrenzung auf das jeweilige Durchschnittsentgelt für diese Pflichtbeitragszeiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 AAÜG i.d.F. des Art. 1 Nr. 1a des Ersten Gesetzes zur Änderung des AAÜG vom 21. Juni 2005, BGBl. I S. 1672, im Weiteren § 6 Abs. 2 Nr. 7 AAÜG) gegen Art. 14 GG und Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und deshalb nichtig ist?"
 - b) "Kommt der Rechtssache wegen der unter a) zugleich aufgeworfenen Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 2 Nr. 7 AAÜG mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Juli 2010 (1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08 - BVerfGE 126, 233) grundsätzlich Bedeutung im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu, weil weder das Bundessozialgericht noch das Bundesverfassungsgericht über die Übereinstimmung der gesetzlichen Begrenzung mit dem Grundgesetz entschieden haben?"
- 8 Mit der ersten Frage ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht dargetan, weil sie nicht abstrakt-generell formuliert ist, sondern sich ausdrücklich nur auf die Beschäftigung des Versicherten "als 'Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der DDR' (im Zeitraum vom 01. Januar 1978 bis 17. März 1990)" bezieht und damit Einzelfallcharakter hat. Eine derart auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten. Stattdessen hätte die Klägerin das Rechtsproblem vom Einzelfall lösen und abstrahieren sowie darlegen müssen, dass sich die Rechtsfrage nicht nur im anhängigen Rechtsstreit und wenigen Parallelfällen stellt, sondern für eine Mehrzahl vergleichbarer Sachverhalte und eine Vielzahl von Personen relevant ist (vgl. BSGE 2, 129, 132; 15, 17, 19 = SozR Nr 2 zu § 40 VerwVG). Keinesfalls genügte es, hierfür auf die Grundmenge der "insgesamt 2.500 bis 3000 Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme" hinzuweisen, die "von den gesetzlichen Absenkungen gemäß § 6 Abs 2 AAÜG" allgemein betroffen sind und andererseits den Kreis der konkret Betroffenen ausdrücklich nur auf die Teilmenge der Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft der DDR iS von § 6 Abs 2 Nr 7 AAÜG zu beschränken. Stattdessen hätte die Klägerin durch Recherche im Internet oder in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) oder durch Rückfrage bei den erwähnten "Betroffenenverbänden" (S 21 der Beschwerdeschrift) die (ungefähre) Mächtigkeit der Teilmenge angeben und substantiiert darlegen müssen, dass noch eine erhebliche Anzahl vergleichbarer Fälle (anderer Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft der DDR) bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig sind. Hieran fehlt es. Für die Darlegung eines Allgemeininteresses genügt es nicht, dass der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Betroffene von Interesse sein könnte (Senatsbeschluss vom 26.9.2013 - B 5 R 62/13 B - BeckRS 2013, 74123 RdNr 10).
- 9 Ungeachtet des Umfangs der einschlägigen Ausführungen verfehlt die Klägerin mit ihrer zweiten Frage die Darlegungserfordernisse (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) komplett. Denn sie hat im Rahmen der Beschwerdebegründung nicht die Grundsatzbedeutung, dh den Zulassungsgrund als sol-



chen, in Frage zu stellen, sondern muss - umgekehrt - substantiiert aufzeigen, dass und warum der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen fehlen auch hier ausreichende Erläuterungen zur potentiellen Breitenwirkung der angesprochenen verfassungsrechtlichen Problematik.

- 10 Darüber hinaus verkennt die Klägerin, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte, aaO, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 183 mwN*).
- 11 Die Klägerin weist selbst auf das Urteil des BVerfG vom 28.4.1999 (*1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95, 1 BvR 1560/97 - BVerfGE 100, 138 = SozR 3-8570 § 7 Nr 1 S 24*) sowie auf dessen Beschlüsse vom 23.6.2004 (*1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02, 1 BvL 2/03 - BVerfGE 111, 115 = SozR 4-8570 § 6 Nr 3*) und vom 6.7.2010 (*1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08 - BVerfGE 126, 233 = SozR 4-8570 § 6 Nr 5*) hin. Danach ist der Gesetzgeber gegenüber spezifisch eingegrenzten Gruppen im Blick auf deren allgemein privilegierte Sonderstellung in der DDR ohne langwierige Ermittlungen zu deren Beschäftigungs- und Qualifikationsstruktur sowie zur Struktur des von dieser Gruppe erzielten Pro-Kopf-Einkommens zu Rentenkürzungen befugt. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*).
- 12 Die Klägerin versäumt es jedoch aufzuzeigen, dass und ggf welche maßgeblichen Stimmen aus (rechtswissenschaftlicher) Literatur und (Instanz-)Rechtsprechung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsauffassung an welcher (Fund-)Stelle mit welchen Argumenten substantiell widersprechen und entgegentreten. Soweit sie sich auf Merten (*Probleme gruppengerechter Versor-*



gungsüberleitung: § 7 AAÜG im Lichte des Grundgesetzes, 2012) beruft, geht sie lediglich auf dessen Auffassung zu Umfang und Reichweite der Gesetzeskraft iS von § 31 Abs 2 BVerfGG ein (vgl Seite 27 der Beschwerdeschrift).

- 13 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die BSG oder BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 14 Die Klägerin macht geltend, dem Beschluss des BVerfG vom 6.7.2010 (1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08 - BVerfGE 126, 233 = SozR 4-8570 § 6 Nr 5) sei ua bezogen auf § 6 Abs 2 Nr 7 AAÜG folgender Rechtssatz zu entnehmen:
"Für diese Teilregelungen besteht die richterlich Prüfpflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG, ggf. Aussetzungspflicht, fort, eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist deshalb weiterhin zulässig, solange und soweit das Bundesverfassungsgericht nicht selbst oder keine übergeordnete Gerichtsinstanz die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift abschließend bejaht haben."
- 15 Demgegenüber habe das LSG "darauf erkannt",
"einer Prüfpflicht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 2 Nr. 7 AAÜG nicht mehr nachkommen zu müssen, mit der Folge, dass eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht unzulässig wäre."
- 16 Die Klägerin versäumt es jedoch bereits aufzuzeigen, an welcher genauen Stelle und mit Hilfe welcher anerkannten Methodik sie den beiden Entscheidungen die behaupteten Rechtssätze jeweils entnehmen möchte (vgl dazu Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 384/11 B - BeckRS 2012, 66267 RdNr 11). Da der herangezogene "Rechtssatz" schon nicht dem Duktus verfassungsgerichtlicher Entscheidungen entspricht, ist anzunehmen, dass ihn die Klägerin eigenständig formuliert und erst durch Auslegung der vorgeblichen Divergenzentschei-



dung selbst entwickelt hat. Dann aber hätte sie detailliert darauf eingehen müssen, warum sich der zitierte Satz eindeutig, unmittelbar und zweifellos aus dem gedanklichen Zusammenhang der Entscheidungsgründe (deduktiv) ableiten lässt. Ferner bleibt unerörtert, inwiefern der zitierte (und verdeckte) "Rechtssatz" für die Entscheidung des BVerfG tragend gewesen sein könnte, also nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass das Entscheidungsergebnis (Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs 2 Nr 4 AAÜG) in seiner konkreten Gestalt entfiel. Schließlich wird aus der Beschwerdebegründung ersichtlich, dass das LSG von einer Verfassungswidrigkeit der von ihm angewandten einfachgesetzlichen Vorschriften gerade nicht überzeugt war. Denn die Klägerin zitiert das LSG auf Seite 10 der Beschwerdeschrift in indirekter Rede mit den Worten: "Die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 7 AAÜG verstoße weder gegen Art. 14 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG." Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerdebegründung vertieft darauf eingehen müssen, warum das Berufungsgericht dennoch unter Verstoß gegen Art 100 Abs 1 GG und unter Missachtung des herangezogenen "Rechtssatzes" von einer Vorlage an das BVerfG abgesehen haben könnte.

- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

